

74. Kann ein Testament, welches eine Universalsuccession anordnet, abgesehen von dem Falle des Art. 1036 des bürgerl. Gesetzbuches, stillschweigend widerrufen werden?

II. Civilsenat. Urth. v. 12. November 1889 i. C. St. (Rf.) w. F. (Bekl.)
Rep. II. 204/89.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die angegriffene Entscheidung geht von der Annahme aus, daß das Testament der Erblasserin stillschweigend von derselben dadurch widerrufen worden sei, daß sie nach Errichtung des Testamentes über ihr ganzes vorhandenes Vermögen unter Lebenden zu Gunsten eines Anderen, des Beklagten, verfügt habe. Durch diese Verfügung

habe die Erblasserin unzweideutig ihre Absicht zu erkennen gegeben, daß das zu Gunsten ihres Ehemannes errichtete Testament widerrufen sein sollte. Diese Annahme beruht auf Rechtsirrtum und Verletzung der Artt. 1035 flg. des bürgerl. Gesetzbuches. In den Artt. 1035—1038 ist genau bestimmt, wie Testamente und letztwillige Verordnungen widerrufen werden können. Der Widerruf ist an bestimmte Formen gebunden. Wo aber ein stillschweigender Widerruf gestattet ist, wird er an festbestimmte Voraussetzungen geknüpft und nur da als wirksam anerkannt, wo diese Voraussetzungen gegeben sind. Daß der Gesetzgeber mit den hier gegebenen Vorschriften den fraglichen Gegenstand hat erschöpfen und nicht außerdem noch einen aus konkludenten Handlungen eines Testators zu schließenden stillschweigenden Widerruf eines Testamentes hat zulassen wollen, ergibt sich zweifellos aus der Entstehungsgeschichte der genannten Artikel (mitgeteilt bei Duranton, Bd. 9 Nr. 429 flg.). Der zuerst dem Staatsrate vorgelegte Entwurf des Art. 1035 enthielt die strenge Vorschrift, daß letztwillige Verordnungen ganz oder teilweise nur in denselben Formen sollten widerrufen werden können, welche auch für die Errichtung letztwilliger Verordnungen vorgeschrieben wurden. Bei der Diskussion im Staatsrate wurde von dieser Strenge abgewichen, und man einigte sich schließlich über diejenigen Bestimmungen, die demnächst auch zum Gesetze erhoben worden sind. Die ganze Diskussion läßt aber klar erkennen, daß das allseitige Bestreben dahin ging, die Formen und Voraussetzungen, unter denen ein Widerruf wirksam sein sollte, möglichst genau zu bestimmen und zu begrenzen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein notarielles Testament, durch welches der Kläger von der Erblasserin zum Universallegatar eingesetzt worden ist. Von einer Anwendung des Art. 1038 kann daher keine Rede sein, weil dieser, wie allgemein und auch seitens des Oberlandesgerichtes anerkannt wird, sich nur auf Vermächtnisse bestimmter einzelner Sachen bezieht. Wenn das Gesetz die Vermutung ausspricht, daß durch die vom Testator ausgegangene Veräußerung einer vorher von ihm vermachten bestimmten Sache das Vermächtnis als widerrufen gelten soll, so konnte in solchem Falle der Gesetzgeber von der unzweifelhaften Absicht des Testators ausgehen, daß er seinen Willen geändert habe. Anders verhält es sich bei einer Universalsuccession. Wenn auch der Testator nach Errichtung

des Testamentes über sein ganzes vorhandenes Vermögen unter Lebenden verfügt, so kann er nach dieser Verfügung wieder neues Vermögen erwerben, und da ein Universal-fideikommiß nur die Bedeutung hat, daß der Erblasser dasjenige Vermögen, was er bei seinem Tode hinterlassen wird, dem eingesetzten Erben zuwendet, so steht jene Verfügung unter Lebenden an und für sich nicht im Widerspruche mit dem Testamente, wodurch das Universal-fideikommiß errichtet worden ist. Das Gesetz hat demnach auch den stillschweigenden Widerruf eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter Universaltitel beschränkt auf den Fall, wo in einer späteren gültigen testamentarischen Verfügung Anordnungen getroffen sind, welche mit jener ersten Verordnungsung nicht verträglich sind (Art. 1036). Eine spätere testamentarische Verfügung der Erblasserin liegt aber hier überhaupt nicht vor, sondern nur der oben erwähnte mit dem Beklagten abgeschlossene Alimentationsvertrag. Wenn das Oberlandesgericht festgestellt hat, daß die Erblasserin durch den Abschluß des Alimentationsvertrages ihre Absicht zu erkennen gegeben habe, das zu Gunsten ihres Ehemannes errichtete Testament zu widerrufen, so ist nach Vorstehendem diese Feststellung ohne Bedeutung und rechtliche Wirkung.

Die hier vertretene Anschauung, daß Testamente, abgesehen von dem Falle des Art. 1038, nicht stillschweigend durch Handlungen des Erblassers, welche eine Willensänderung erkennen lassen, widerrufen werden können, wird fast einstimmig in Doktrin und Rechtsprechung anerkannt.

Vgl. Aubry und Rau, (4. Aufl.) Bd. 7 §. 725 S. 516 flg.; Demolombe, Bd. 22 Nr. 235, 236; Zachariae-Dreyer, Bd. 4 §. 725; Urteil des Pariser Kassationshofes (Sirey, Jahrg. 1852 Abt. 1 S. 25; Jahrg. 1855 Abt. 1 S. 702; Jahrg. 1860 Abt. 1 S. 625).

Laurent (Bd. 14 Nr. 229) spricht sich allerdings für die Zulässigkeit eines stillschweigenden Widerrufs eines Testamentes aus, obgleich er anerkennt, daß eine konstante Rechtsprechung diese Ansicht für irrig erklärt. Die Laurent'sche Auffassung steht jedoch mit dem oben entwickelten Sinne des Gesetzes in Widerspruch. Wollte man einen derartigen, lediglich aus der Intention des Erblassers zu schöpfenden Widerruf eines Testamentes zulassen, so würde man in eine Materie,

die der Gesetzgeber aus wohlervogenen Gründen in feste Formen gekleidet hat, eine Formlosigkeit hineintragen, die notwendig zur Rechtsunsicherheit führen müßte.“